



Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

Stand 01.07.2020



Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Verbandsstrafen	3
3. Rechtsorgane	4
4. Verjährung	5
5. Strafregelungen	6
6. Verfahren bei Verhängung der Strafen	10
7. Einleitung von Verfahren	11
8. Verfahrensvorschriften	12
9. Entscheidungen, Urteile und Beschlüsse	15
10. Vollstreckung	16
11. Rechtsmittelbelehrung	16
12. Rechtsmittel	16
13. Wirksamkeit	16
14. Gebühren und Kosten	17
15. Einstweilige Anordnungen	17
16. Wiederaufnahme von Verfahren	18
17. Gnadenrecht	18
18. Inkrafttreten	19



1. Allgemeines

- 1.1. Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb der BBU im Interesse der BBU und ihrer Mitglieder gesichert ist und die im Sport eigenen Gesetze beachtet werden. Für Tatbestände, die in dieser RVO nicht geregelt sind, gilt die RVO der Deutschen Bowling Union e. V.
- 1.2. Verbandsschädigendes und unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der BBU und ihrer Organe werden geahndet.
- 1.3. Die Rechtsorgane entscheiden über Streitfälle innerhalb des Verbandes, insbesondere im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, der Zugehörigkeit zum Verband, mit dem Sportbetrieb und der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes. Der vorgeschriebene Instanzenweg ist einzuhalten.
- 1.4. Die Rechtsorgane der BBU entscheiden nicht über einen Streit innerhalb der Mitgliedsvereine und -vereinigungen. Die Regelung derartiger Streitigkeiten bleibt diesen vorbehalten.
- 1.5. Die Mitglieder der BBU sind verpflichtet, alle aus Anlass des BBU-Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor die in dieser Ordnung genannten Rechtsorgane zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist, und zwar unter Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur nach Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand der BBU und der Ausschöpfung des BBU-Rechtsweges zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als grob verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.
- 1.6. Die Rechtsorgane der BBU leiten selbst keine Verfahren ein.
- 1.7. Die Rechtsorgane der BBU sind bei Ausübung ihres Amtes unabhängig.

2. Verbandsstrafen

- 2.1. Die jeweils zuständige Instanz setzt Ahndungsmittel und Ahndungsmass – soweit nicht Mindest- oder Höchststrafen zu beachten sind – im eigenen Ermessen fest. Dabei sind stets Grad und Ausmass des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.
- 2.2. Als Ahndungsmittel sind zulässig:
 - 2.2.1. mündliche Verwarnung
 - 2.2.2. Verwarnung (gelbe Karte)
 - 2.2.3. Verwarnung und Ergebnisstreichung (gelbe und rote Karte)
 - 2.2.4. Verweis (rote Karte)



- 2.2.5. Spielsperre
- 2.2.6. Mannschaftssperre
- 2.2.7. Spielverlust und Aberkennung von Punkten und Platzierung
- 2.2.8. Versetzung in eine tiefere Spielklasse
- 2.2.9. Aberkennung der Bekleidung eines Verbandsamtes
- 2.2.10. Geldbuße bis zur festgelegten Höhe
- 2.2.11. Weisung an den Verein, bei dem der Betroffene Mitglied ist, zum Ausschluss aus der BBU, verbunden mit dem Verbot der Wiederaufnahme.

- 2.3. Als Ahndungsmaßnahmen können angeordnet werden:
 - 2.3.1. Spielwiederholung
 - 2.3.2. Zuerkennung einer Platzierung,
 - 2.3.3. Ab- und Zuerkennung von Punkten,
 - 2.3.4. Erstattung von Spielgebühren, Fahrtauslagen und Einspruchsgebühren, wenn diese wegen schuldhaften Verhaltens des Verursachers angefallen sind.

- 2.4. Davon unberührt bleiben Ahndungsmittel und Maßnahmen gemäß Satzung und anderer Ordnungen der BBU und der DBU.

- 3. Rechtsorgane**
 - 3.1. Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs der BBU. Sie urteilen ausschließlich nach ihrem Gewissen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen der BBU sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Sie sind berechtigt, ihre Entscheidungen zu veröffentlichen.

 - 3.2. Innerhalb der BBU sind folgende Entscheidungsebenen vorhanden:
 - 3.2.1. Schiedsrichter oder eine andere mit der Aufsicht beauftragte Person
 - 3.2.2. Spielleitende Stelle (in der Sportordnung oder Ausschreibung benannt)
 - 3.2.3. Beschwerdeausschuss
 - 3.2.4. Rechtsausschuss

 - 3.3. Der Schiedsrichter oder eine andere mit der Aufsicht beauftragte Person entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit während Meisterschaften der BBU, Ligaspielen bis einschließlich Bayernliga und von der BBU veranstalteten Turnieren.
 - 3.3.1. Folgende Strafen können vom Schiedsrichter oder einer anderen mit der Aufsicht beauftragten Person gegen Spieler, Betreuer, Trainer oder Funktionäre verhängt werden:
 - 3.3.1.1. mündliche Verwarnung
 - 3.3.1.2. Verwarnung (gelbe Karte)
 - 3.3.1.3. Verwarnung und Ergebnisstreichung (gelbe und rote Karte)



- 3.3.1.4. Verweis (rote Karte)
 - 3.3.2. Folgende Strafen können vom Schiedsrichter oder einer anderen mit der Aufsicht beauftragten Person gegen Mannschaften verhängt werden:
 - 3.3.2.1. Ermahnung wegen Slowbowling (weiße Karte)
 - 3.3.2.2. Verwarnung (gelbe Karte)
 - 3.3.2.3. Verwarnung und Ergebnisstreichung (gelbe und rote Karte)
 - 3.3.2.4. Verweis (rote Karte)
 - 3.4. Die spielleitende Stelle kann – auch nachträglich anhand von übersandten Spielunterlagen – folgende Strafen verhängen:
 - 3.4.1. Verwarnung
 - 3.4.2. Spielsperre bis zu 4 Wochen, mindestens jedoch der nächste Ligaspieltag, auch saisonübergreifend
 - 3.4.3. Spielsperre für eine Meisterschaft und vorhergehende Qualifikationen der BBU
 - 3.4.4. Streichung von Pins, Frames oder Spielergebnissen
 - 3.4.5. Hält die spielleitende Stelle eine vom Schiedsrichter verhängte Strafe für nicht ausreichend, kann sie eine Spielsperre nach Ziffer 3.4.2 aussprechen. Alternativ kann sie ein Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss einleiten.
 - 3.5. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus den in Ziffer 16.3 der Satzung der BBU genannten Mitgliedern zusammen.
 - 3.5.1. Der Beschwerdeausschuss entscheidet über alle Vorkommnisse und Verstöße auf Verbandsebene sowie Beschwerden gegen Ahndungsmaßnahmen der Schiedsrichter und spielleitenden Stellen.
 - 3.5.2. Ohne einen Beschluss des Beschwerdeausschusses kann kein Verfahren beim Rechtsausschuss eingeleitet werden..
 - 3.6. Der Rechtsausschuss setzt sich aus den in Ziffer 16.4 der Satzung der BBU genannten Mitgliedern zusammen.
 - 3.6.1. Vom Rechtsausschuss müssen alle Einsprüche gegen die Beschlüsse des Beschwerdeausschusses behandelt werden.
 - 3.7. Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann bei den Rechtsinstanzen der Deutschen Bowling Union e. V. Berufung eingelegt werden, wenn außerbayerische Belange berührt werden und eine Berufung vom Rechtsausschuss ausdrücklich zugelassen ist. In diesen Fällen ist die RVO der DBU zu beachten.
- 4. Verjährung**
- 4.1. Die Verfolgung eines Verstosses bzw. ein Einspruchsrecht verjähren regelmäßig wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei einer Rechtsinstanz eingeleitet wurde.



- 4.2. Ausnahmen von Ziffer 4.1 sind:
- 4.2.1. Einsprüche gegen Spielmaterial oder den Zustand der Bahnen sind sofort nach Feststellung dem Schiedsrichter oder einer anderen mit der Aufsicht beauftragten Person bekanntzugeben.
- 4.2.2. Ist ein Verstoss unmittelbar vor, während oder nach einem Wettbewerb – im Ligaspielbetrieb oder Clubpokal vor, während oder nach einem Start – begangen worden, beträgt die Verjährungsfrist einen Monat.
- 4.2.3. Verfahren aufgrund eines Verstosses, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen spätestens innerhalb eines Monats gerechnet vom Spieltag an bei der zuständigen Rechtsinstanz eingeleitet werden. Ist der Verstoss erst nach Ablauf dieser Frist bekannt geworden, so können spieltechnische Folgen für die zurückliegende Zeit nicht mehr eintreten. In diesen Fällen können die Schuldigen anderweitig belangt werden.
- 4.3. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Massgeblich ist der Eingang des begründeten Antrages bei der Rechtsinstanz.
- 4.4. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so fasst die Rechtsinstanz trotzdem einen Beschluss, der entweder durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über ein ordentliches Gericht eingeklagt oder vor Erwerb einer neuen Mitgliedschaft für die Neuaufnahme angemessen berücksichtigt wird. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum Neubeginn einer Mitgliedschaft.
- 5. Strafregelungen**
- 5.1. Der Schutzbereich dieser Ordnung umfasst alle Spieler, Betreuer und Trainer sowie offizielle Funktionäre bei den entsprechenden Wettbewerben.
- 5.2. Ebenso können Strafen gegen die in Ziffer 5.1 genannten Personen bei entsprechenden Verstössen verhängt werden.
- 5.3. Folgende Strafen können einzeln und gemeinsam ausgesprochen werden.
- 5.3.1. Mit einer Verwarnung kann/können geahndet werden:
- 5.3.1.1. Beleidigung oder Provokation von Spielern, Betreuern, Trainern und Zuschauern
- 5.3.1.2. Missachtung von Schiedsrichterentscheidungen
- 5.3.1.3. Verstöße laut Ahndungsmittelkataloge der Sportordnungen der BBU sowie der DBU.
- 5.3.2. Mit der Streichung einzelner Würfe, Frames und oder Spiele ist/sind zu ahnden:
- 5.3.2.1. Wiederholte Verstöße gemäß Ziffer 5.3.1 die nicht zwangsweise mit einer Maßnahme nach Ziffer 5.3.3 geahndet werden müssen. Ahndungen werden durch das zeitgleiche Zeigen der gelben und roten Karte angezeigt.



- 5.3.2.2. Verstöße laut Ahndungsmittelkataloge der Sportordnungen der BBU sowie der DBU.
- 5.3.3. Mit einem Verweis ist/sind zu ahnden:
 - 5.3.3.1. Ungebührliches oder unsportliches Verhalten vor, während oder nach dem Wettkampf.
 - 5.3.3.2. Grober Verstoß gegen die Sportordnung oder Durchführungsbestimmungen, ggf. nach vorher erfolgter Verwarnung nach Ziffern 5.3.1 oder 5.3.2.
 - 5.3.3.3. Verstöße laut Ahndungsmittelkataloge der Sportordnungen der BBU sowie der DBU.
- 5.3.4. Mit einer Spielsperre für die folgende gleiche Meisterschaft und vorhergehende Qualifikationen ist zu ahnden:
 - 5.3.4.1. Nichtantritt bei einer Meisterschaft ohne Abmeldung
 - 5.3.4.2. Nichtantritt zu einem Zwischenlauf oder Finale ohne Abmeldung
- 5.3.5. Mit einer Spielsperre von bis zu 4 Wochen, mindestens jedoch der nächste Liga-Spieltag, auch saisonübergreifend, ist zu ahnden:
 - 5.3.5.1. Zwei Verwarnungen (gelbe Karte) innerhalb eines Sportjahres, gleichgültig in welchen Wettbewerben die Verwarnungen ausgesprochen wurden.
 - 5.3.5.2. Der Verweis (rote Karte).
 - 5.3.5.3. Grobe Verstöße nach erfolgter Maßnahme gemäß Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3.
 - 5.3.5.4. Spielen trotz fehlender Spielberechtigung (Strafe beinhaltet auch die Streichung der erzielten Spielergebnisse).
 - 5.3.5.5. Unsportliches Verhalten von Spielern, Betreuern, Trainern und Funktionären gegenüber Spielern, Betreuern, Trainern und Funktionären sowie Schiedsrichtern und Aufsichtlichen vor, während und nach allen Wettkämpfen auf BBU-Ebene. Die Spielsperre beinhaltet zusätzlich ein Verbot der Ausübung von Trainings- und Betreuungsfunktionen während der offiziellen Wettkampfzeit einschließlich Einspielzeit. Gesperrten Betreuern und Trainern ist der Aufenthalt im Spielbereich nicht gestattet.
- 5.3.6. Mit einer Spielsperre von mindestens 4 Wochen bis zu 6 Monaten ist zu ahnden:
 - 5.3.6.1. Wer gesperrte Spieler in Wettkämpfen spielen lässt.
 - 5.3.6.2. Wissentliches Spielen mit gesperrten Spielern bei Veranstaltungen.
 - 5.3.6.3. Wer trotz entsprechender Sperre Spiele ausrichtet.
 - 5.3.6.4. Wer trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt.
 - 5.3.6.5. Wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt.
 - 5.3.6.6. Wiederholte Verstöße gemäß Ziffer 5.3.5.
 - 5.3.6.7. Wer vor einem Spiel oder während eines Spiels über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt.
 - 5.3.6.8. Wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung sowie falschen Angaben zur Person (z. B. Alter) spielt.
 - 5.3.6.9. Wer sich vor, während oder nach dem Start grob unsportlich verhält.
 - 5.3.6.10. Wer einen Spielabbruch vorsätzlich herbeiführt.
 - 5.3.6.11. Wer ohne zwingenden Grund nach vorheriger Zusage die Teilnahme an Kader-Lehrgängen oder Auswahlspielen ablehnt oder sich eines Vergehens in Kader-



- Lehrgängen schuldig macht.
- 5.3.6.12. Wer den Einsatz körperlicher Gewalt gegen Schiedsrichter, Spieler, Betreuer, Trainer oder Funktionäre während des Spiels oder unmittelbar vorher oder nachher androht.
- 5.3.6.13. Wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele der BBU zuschulden kommen lässt.
- 5.3.6.14. Wer das Ansehen der BBU nachhaltig nach außen schädigt.
- 5.3.6.15. Wer Verpflichtungen gemäß Ziffer 10.2 nach vorheriger Mahnung durch die BBU unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche nicht nachkommt.
- 5.3.6.16. Spieler, die durch ihr Verhalten die geregelte Durchführung von Wettbewerben behindern.
- 5.3.7. Mit Spielsperre von mindestens 6 Monaten oder Geldbuße bis 500,00 Euro ist zu ahnden:
- 5.3.7.1. Wer einen Spielerpass, eine Spielerlizenz (Ranglistenkarte) oder einen anderen Spielerausweis oder einen Spielbericht wissentlich falsch anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten Spielerausweis wissentlich Gebrauch macht oder den Versuch unternimmt.
- 5.3.7.2. Wer versucht, den Schiedsrichter zur Abfassung eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen.
- 5.3.7.3. Wer als Schiedsrichter derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht oder den Versuch dazu unternimmt. Weiterhin wird als Folge eines solchen Verhaltens ein Verfahren zur Aberkennung der Schiedsrichterlizenz eingeleitet.
- 5.3.7.4. Wer versucht durch falsche Angaben eine Spielberechtigung zu erschleichen.
- 5.3.7.5. Wer einem Mitglied oder Mitarbeiter der BBU-Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsinstanzen ehrenrühriges Verhalten nachsagt ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht.
- 5.3.7.6. Wer zur Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit wissentlich unerlaubte Dopingmittel benutzt oder benutzen lässt, sofern dieser Verstoß nicht nach den Regeln der NADA / WADA oder des DKB mit einer höheren Strafe bedroht ist.
- 5.3.7.7. Wer mit Einsatz von oder Drohung mit körperlicher Gewalt gegen Schiedsrichter, Spieler, Betreuer, Trainer oder Funktionären von BBU-Organen und Vereinen vorgeht.
- 5.3.8. Mit Streichung aller erzielten Pins im betreffenden Wettbewerb ist zu ahnden:
- 5.3.8.1. Nichtbefolgung des sofortigen Verweises trotz wiederholter Aufforderung.
- 5.3.8.2. Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern, in Mannschaftswettbewerben werden nur die Pins des betreffenden Spielers gestrichen.
- 5.3.8.3. Vorsätzlich herbeigeführter Spielabbruch.
- 5.3.9. Mit Aberkennung von Punkten oder Versetzung in die unterste Spielklasse ist zu ahnden:
- 5.3.9.1. Eine Mannschaft, die in grober Weise gegen die Ordnungen der BBU verstößt.



- 5.3.9.2. Zurückziehen einer Ligamannschaft vor Abschluss der Spielserie bzw. zweimaliges Nichtantreten in einer Spielserie.

- 5.3.10. Mit Aberkennung der Fähigkeit, auf Zeit oder Dauer ein Amt innerhalb der BBU zu bekleiden, ist zu ahnden:
 - 5.3.10.1. Wer in grober Weise gegen die Sportlichkeit im Bowlingsport verstößt (Duldung offensichtlicher Verstöße zum Nachteil anderer als Funktionär oder Spielleiter, Aufforderung dazu, Verleumdungen, usw.).
 - 5.3.10.2. Wer Sportler bei der Beschaffung oder Verwendung unerlaubter Dopingmittel unterstützt bzw. dies duldet und nicht zur Anzeige bringt.
 - 5.3.10.3. Wer sich grob verbandsschädigend verhält.
 - 5.3.10.4. Wer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung durch ein ordentliches Gericht verurteilt ist, soweit die Tat unmittelbar gegen die BBU, ihre Organe oder ihre Mitglieder gerichtet war.
 - 5.3.10.5. Wer wegen einer strafbaren Handlung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt ist.
 - 5.3.10.6. Wer Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Hautfarbe oder ihrer Zugehörigkeit zu fremden Kulturen diskriminiert oder gegen diese Personen zur Gewalt aufruft und dadurch das Ansehen der BBU schädigt.

- 5.3.11. Mit Spielsperre auf Dauer oder Zeit ist zu ahnden:
 - 5.3.11.1. Die unter Ziffer 5.3.10 erfassten Verstöße bzw. Verhaltensweisen können weiterhin mit einer Spielsperre auf Zeit oder Dauer geahndet werden.
 - 5.3.11.2. Zeitgleich kann das Verbot der Ausübung von Betreuungs- und Trainingsfunktionen während der offiziellen Wettbewerbe (incl. Einspielzeit) ausgesprochen werden.
 - 5.3.11.3. Der Aufenthalt im Spielbereich ist während dieser Zeit ebenfalls verboten.

- 5.4. Wenn als Ahndung eine Spielsperre entsprechend Ziffern 5.3.5 und 5.3.6 auf Grund eines Verstosses vor, während oder unmittelbar nach einer Meisterschaft, eines Clubpokalspiels oder eines von der BBU veranstalteten Turniers auszusprechen ist, kann an Stelle der Sperre für den nächsten Ligaspieltag die Spielsperre
 - 5.4.1. bei einer weiterführenden Meisterschaft auch für die Meisterschaft, für die sich der Betreffende qualifiziert hat,
 - 5.4.2. im Clubpokalwettbewerb für die folgende Runde,
 - 5.4.3. bei jeder anderen Meisterschaft bzw. jedem anderen Turnier auch für die gleichartige nächstfolgende Veranstaltung ausgesprochen werden.
 - 5.4.4. Die Ahndungen nach dieser Ziffer gelten auch saisonübergreifend.

- 5.5. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die ausgesprochenen Strafen gelten nur für den Bowlingsport. Wiederholte Verstöße sind strafverschärfend zu behandeln. Anstelle einer Sperre kann auch auf eine Geldbuße erkannt werden.



6. Verfahren bei Verhängung der Strafen

- 6.1. Bei einem sofortigen Verweis durch Schiedsrichter oder einer anderen mit der Aufsicht beauftragten Person ist der Spieler bis zu einer eventuell notwendigen Entscheidung durch die spielleitende Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- 6.2. Der Schiedsrichter oder Aufsichtführende hat den Grund des Verweises auf dem Spielbericht genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.
- 6.3. Die Ahndungen nach Ziffer 5.3.1 bis Ziffer 5.3.3 werden unverzüglich nach Bekanntwerden des Verstoßes wirksam. Eine Verhandlung vor der zuständigen spielleitenden Stelle findet nicht statt.
- 6.4. Die Bekanntgabe der nach Ziffer 3.4 verhängten Strafen erfolgt durch eine förmliche schriftliche Mitteilung der spielleitenden Stelle an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss. Die Sperrfrist beginnt mit der Bekanntgabe durch die spielleitende Stelle. Endet eine Wochensperre an einem Tag, der Teil eines mehrtätigen Turniers, einer mehrtägigen Meisterschaft oder eines mehrtägigen Ligaspieltages ist, so wird diese gesamte Spielveranstaltung in die Sperre einbezogen.
- 6.5. Sperrungen gelten für den gesamten Spielbetrieb der BBU einschließlich von ihr veranstalteter oder genehmigter Turniere.
- 6.6. Der Beschwerdeausschuss kann im Einzelfall ohne Rechtsanspruch auf Antrag einen kurzzeitigen Dispens der Sperrfrist gestatten. Die Sperrfrist wird durch die Dispenszeit verlängert.
- 6.7. Hält die spielleitende Stelle die Höchststrafe nicht für ausreichend, hat sie ein Verfahren innerhalb von 2 Wochen ab Vorfall beim Beschwerdeausschuss der BBU einzuleiten. Die Abgabe der Spielberichte und der anderen Unterlagen zum Vorfall an den Beschwerdeausschuss gelten als Verfahrensantrag. Der Betroffene ist gleichzeitig von der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten.
- 6.8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsrichters bzw. einer anderen mit der Aufsicht beauftragten Person oder der spielleitenden Stelle ist das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Beschwerdeausschuss der BBU gegeben.
 - 6.8.1. Eine Beschwerde ist schriftlich zu begründen und zusammen mit dem Nachweis der Zahlung der Beschwerdegebühr (Ziffer 14.1) innerhalb der Frist dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zuzuleiten.



6.8.2. Die spielleitende Stelle ist durch den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses über die Einlegung der Beschwerde zu unterrichten. Die spielleitende Stelle gibt sodann unverzüglich alle für die Entscheidung relevanten Unterlagen an den Beschwerdeausschuss der BBU weiter.

6.9. Gegen die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Rechtsausschuss der BBU gegeben, Ziffer 7.5 gilt entsprechend.

7. Einleitung von Verfahren

7.1. Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden der jeweiligen Rechtsinstanz einzureichen. Der Zahlungsnachweis für die Gebühr gemäß Ziffer 14 ist beizufügen.

7.2. Eine Kopie des Antrages und des Zahlungsnachweises sind an den Verbandsvorsitzenden zu schicken.

7.3. Anträge auf ein Verfahren können gestellt werden durch

7.3.1. Abgabe der Unterlagen gemäß Ziffer 6.7.

7.3.2. Einsprüche gemäß Ziffer 6.8.

7.3.3. Anzeigen von Mitgliedern über Verstöße gegen Satzung und Ordnungen der BBU

7.3.4. Einsprüche von Vereinen, Clubs oder Spielern gegen eine Platzierung oder die Wertung von Ligaspielen bis einschließlich Bayernliga, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird. Das gleiche gilt in Zusammenhang mit Bayerischen Meisterschaften.

7.3.5. Antrag von Organen der BBU oder seiner Mitglieder.

7.4. Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind. Ergibt eine Vorprüfung durch die Rechtsinstanz, dass eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters angefochten wird, so kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.

7.5. Die Antragsschrift hat zu enthalten:

7.5.1. Antragsgegner mit Anschrift.

7.5.2. Die Erklärung, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll.

7.5.3. Die umfassende Darstellung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden.

7.5.4. Die genauen Beweismittel (Urkunden) und Zeugenbenennungen unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe des Beweisthemas einer Zeugen-
einvernahme.



- 7.5.5. Die Unterschrift des Antragstellers. Wird die Antragschrift von einem Verein, einer Vereinigung oder einem Club eingebracht, so muss sie durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein.
- 7.5.6. Den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren gemäß Ziffer 14.

8. Verfahrensvorschriften

- 8.1. Als Verfahrensbeteiligte gelten die Rechtsinstanz, Antragsteller, Antragsgegner, Vertreter der Parteien, Beteiligte, Zeugen und Sachverständige.
- 8.2. Zu beteiligen ist, wer durch eine zu erlassende Entscheidung unmittelbar betroffen ist.
- 8.3. Entscheidungen können in mündlicher oder schriftlicher Verhandlung erfolgen. Die Entscheidung, welche Form der Verhandlung gewählt wird, trifft der Vorsitzende der Rechtsinstanz nach Abwägung aller Einflussfaktoren..
- 8.4. Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein zulässig.
- 8.4.1. Eid und eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig, die Rechtsinstanzen sind nicht zur Abnahme eines Eides befugt.

8.5. Terminierung und Ladung

- 8.5.1. Nach Eingang des Antrages soll die Rechtsinstanz innerhalb von 4 Wochen verhandeln.
- 8.5.2. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz bestimmt Termin und Ort zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Ein Termin kann auch an einem Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkanntem Feiertag stattfinden.
- 8.5.3. Zu laden sind die Parteien, Zeugen, Beteiligten und Sachverständigen und in Verfahren gegen Angehörige der Organe der BBU oder der Mitgliedsvereine auch die betreffenden geschäftsführenden Vorstände.
- 8.5.4. Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen. In Eilfällen können sie auch telefonisch oder in jeder gebräuchlichen elektronischen Form erfolgen.
- 8.5.5. Zwischen Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll eine Frist von einer Woche liegen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden.



- 8.5.6. Einer ordnungsgemäßen Ladung ist Folge zu leisten.
- 8.5.7. Die Verfahrensbeteiligten sind berechtigt, nichtgeladene Zeugen auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen. Das Rechtsorgan entscheidet, ob diese Zeugen vernommen werden.
- 8.5.8. Der Vorsitzende ist zwecks Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung berechtigt, durch prozessleitende Verfügung Zeugen zu laden und alle Anordnungen zu treffen, welche die Herbeiführung einer Entscheidung ermöglichen.
- 8.5.9. Zur Kostenersparnis oder aus Gründen der Beschleunigung können Zeugen kommissarisch durch ein Mitglied der Rechtsinstanz vernommen werden. Bei kommissarischer Vernehmung soll das Beweisthema dem Zeugen zuvor mitgeteilt werden. Es ist über die Vernehmung ein Protokoll zu fertigen, das von dem Zeugen zu unterzeichnen und zu genehmigen ist.
- 8.5.10. Können Verfahrensbeteiligte aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies umgehend dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Termin aufgehoben und neu angesetzt wird oder ob ohne den Verhinderten entschieden wird.
- 8.5.11. Gegen unentschuldig oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund Ausgebliebene kann ein Ordnungsgeld bis zu 200,00 Euro verhängt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm an die erkennende Instanz das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung zu. Der Vorsitzende entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder fortbesteht.
- 8.6. Verhandlung, Vertretung, Befangenheit
- 8.6.1. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten im Termin kann ohne ihn verhandelt werden. Besteht der Verdacht einer Prozessverschleppung, so ist zu verhandeln und eine Vertagung abzulehnen.
- 8.6.2. Die Verhandlungen der Rechtsinstanzen sind öffentlich. Öffentliche Medien können zugelassen werden. Beim Vorliegen von zwingenden Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein begründeter Beschluss der Rechtsinstanzen ist allen Anwesenden mitzuteilen.
- 8.6.3. Für eine Partei sind höchstens 2 Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt ist zulässig.



- 8.6.4. Ein Mitglied einer Rechtsinstanz darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Verein oder sein Club unmittelbar beteiligt ist, oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht und die Rechtsinstanz auf Antrag ohne Beteiligung des Betreffenden nach dessen Anhörung entsprechend beschließt. Die Befangenheit ist den anderen Mitgliedern des jeweiligen Rechtsorgans unverzüglich bekannt zu geben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Ablehnung des ganzen Rechtsorgans ist nicht zulässig.
- 8.6.5. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
- 8.6.5.1. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans für dieses Verfahren bekannt und stellt die Anwesenheit fest.
- 8.6.5.2. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist sie auf die Strafvorschrift der Ziffer 5.3.6.5 hin und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum.
- 8.6.5.3. Anschließend hört er die Parteien und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.
- 8.6.5.4. Die Mitglieder der Rechtsinstanz und die Parteien bzw. deren Vertreter dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind.
- 8.6.5.5. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die beteiligten Parteien das Schlusswort.
- 8.6.6. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz und der am Verfahren Beteiligten enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden. Der Vorsitzende kann mit der Protokollierung ein Mitglied der Rechtsinstanz beauftragen.
- 8.6.7. Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn aus dem Sitzungsraum verweisen oder ihn mit einem Ordnungsgeld bis zu 200,00 Euro belegen.
- 8.6.8. Ergeben sich in der Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen in derselben Besetzung der Rechtsinstanz fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden.
- 8.6.9. Anträge, die das Verfahren verschleppen, sind zurückzuweisen.



9. Entscheidungen, Urteile und Beschlüsse

- 9.1. In jedem Fall muss eine Entscheidung gefällt werden. Diese kann insbesondere eine Ahndung, eine Einstellung, ein Freispruch oder eine andere Maßnahme sein.
- 9.2. Die Beratungen über die zu fällenden Entscheidungen sind geheim und ausschließlich den beteiligten Mitgliedern der Rechtsinstanz vorbehalten. Verstöße dagegen führen zur Aufhebung der Entscheidung.
- 9.3. Allen Mitgliedern ist hinsichtlich der Beratung über die Entscheidung Schweigepflicht auferlegt. Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden der Betroffenen aus der jeweiligen Instanz zur Folge.
- 9.4. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Schuld und Strafmaß ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.
- 9.5. Nach einer mündlichen Verhandlung ist das Urteil i. d. R. im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Der erkennende Teil des Urteils ist in seinem genauen Wortlaut vor der Verkündung schriftlich festzuhalten. Die Parteien können übereinstimmend auf Tatbestand und Entscheidungsgründe im Urteil sowie Rechtsmittel verzichten.
- 9.6. Eine schriftliche Entscheidung ist immer mit Begründung zuzustellen.
- 9.7. Die Entscheidungen müssen enthalten:
- 9.7.1. die Bezeichnung der Rechtsinstanz
 - 9.7.2. Zeit und Ort der Verhandlung
 - 9.7.3. den Verhandlungsgegenstand
 - 9.7.4. die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
 - 9.7.5. die Namen der Parteien
 - 9.7.6. den Urteilsspruch
 - 9.7.7. den Tatbestand und die Entscheidungsgründe
 - 9.7.8. für Geldbussen und Kosten zuständige Stelle
 - 9.7.9. Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis, dass kein Rechtsmittel möglich ist
 - 9.7.10. die Unterschrift des Vorsitzenden
- 9.8. Bei Vorliegen von Formfehlern (z.B. Schreibfehler, falsche Daten, Ziffern, Namen, Rechtsmittelbelehrung oder Fehlen der Rechtsmittelbelehrung, Gebührenentscheidung, des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe) können Beteiligte deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung hierüber ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der mit der Sache zuletzt befassten Instanz. Der Beschluss ist gebührenfrei.



10. Vollstreckung

- 10.1. Die Vollstreckung der Entscheidungen und Beschlüsse der Rechtsinstanzen obliegt dem geschäftsführenden Vorstandsvorstand. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an den Vorstandsvorsitzenden.
- 10.2. Geldbussen und Kosten (Ziffer 9.7.8) sind spätestens vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu zahlen.

11. Rechtsmittelbelehrung

- 11.1. Jede Entscheidung einer Rechtsinstanz muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, enthalten. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle anzugeben, bei der das Rechtsmittel eingelegt werden kann.

12. Rechtsmittel

- 12.1. Entscheidungen des Verbandssportwartes, der Bereichssportwarte sowie der Spielleiter sind mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anfechtbar. Sie sind beim Beschwerdeausschuss einzulegen.
- 12.2. Entscheidungen des Beschwerdeausschusses sind mit dem Rechtsmittel des Einspruchs anfechtbar. Er ist innerhalb einer Woche nach schriftlicher Zustellung beim Rechtsausschuss einzulegen.
- 12.3. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann, wenn sie nicht ausdrücklich als unanfechtbar erklärt ist, beim Rechtsausschuss der Deutschen Bowling Union e. V. Berufung eingelegt werden. Hierbei ist die RVO der DBU zu beachten.

13. Wirksamkeit

- 13.1. Entscheidungen der Rechtsinstanzen werden rechtskräftig
- 13.1.1. wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung
- 13.1.2. wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht rechtzeitig eingelegt werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel
- 13.1.3. wenn zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.



13.2. Die Einlegung eines Rechtsmittels mindert nicht den Vollzug der angeforderten Entscheidung. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz auf begründeten Antrag die Vollstreckung vorläufig aussetzen.

13.3. Einsprüche und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.

14. Gebühren und Kosten

14.1. Für eine Beschwerde beim Beschwerdeausschuss der BBU sind vom Antragsteller 50,00 Euro als Gebühr zu zahlen.

14.2. Für einen Einspruch beim Rechtsausschuss der BBU sind vom Antragsteller 150,00 Euro als Gebühr zu zahlen.

14.3. Wird einem Rechtsmittel stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet.

14.4. Wird einem Rechtsmittel nicht stattgegeben, verfällt die Gebühr zu Gunsten der BBU.

14.5. In Verfahren, die durch übereinstimmende Erledigungserklärung vor der ersten mündlichen Verhandlung enden, entscheidet der Vorsitzende der Instanz über die Gebühr durch Beschluss.

14.6. Wird einem Rechtsmittel teilweise stattgegeben oder in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt oder durch Vergleich beendet, kann eine teilweise Rückerstattung der Gebühr erfolgen. Die Höhe der Rückerstattung ist im Beschluss festzulegen.

14.7. Für die Mitglieder der Rechtsinstanzen werden dem Antragsteller und dem Antragsgegner keine Verhandlungsgebühren berechnet.

14.8. Den Verfahrensbeteiligten gemäß Ziffer 8.1 werden keine Kosten erstattet.

14.9. Alle Gebühren sind vor Antragstellung auf das Konto der BBU einzuzahlen.

15. Einstweilige Anordnungen

15.1. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende einer Rechtsinstanz berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete einstweilige Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens und



Sportbetriebes notwendig ist.

- 15.2. Gegen die einstweilige Anordnung ist innerhalb einer Frist von einer Woche das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über das die jeweilige Rechtsinstanz entscheidet. Hiergegen steht ein weiterer Rechtsbehelf nicht zu.
- 15.3. Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift können ohne mündliche Verhandlung ergehen.
- 15.4. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

16. Wiederaufnahme von Verfahren

- 16.1. Ein Rechtsorgan kann auf Antrag ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte, Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden, die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruht und der Antragsteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig im Verfahren vorzubringen.
- 16.2. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten Organ der BBU gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz, die über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
- 16.3. Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

17. Gnadenrecht

- 17.1. Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand der BBU.
- 17.2. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Strafminderung oder Umwandlung in ein anderes Strafmaß, insbesondere Geldbuße in Betracht.
- 17.3. Bei Ausschluss soll nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden.
- 17.4. Mindeststrafen können nicht im Gnadenwege ermäßigt oder erlassen werden.



Bayerische Bowling Union e. V.

Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

18. Inkrafttreten

- 18.1. Diese Rechts- und Verfahrensordnung wird mit der Beschlussfassung durch den Vorstand der Bayerischen Bowling Union e. V. am 1. Juli 2020 mit ihrer Veröffentlichung gemäß Ziffer 20.2 der Satzung wirksam.